

## INHALT

<p><b>2</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Leitartikel Europäische Gemeinschaft unterzeichnet Europäisches Übereinkommen im Bereich des Urheberrechts und des Satellitenrundfunks</li> </ul> <p><b>DIE GLOBALE INFORMATIONS-GESELLSCHAFT</b></p> <p><b>3</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• UNESCO: Urheberrecht und Kommunikation in der Informationsgesellschaft</li> <li>• Rat der Europäischen Union: Sprachliche Vielfalt in der Informationsgesellschaft</li> <li>• Niederlande: Beschwerdestelle für Kinderpornographie im Internet</li> <li>• Albanien: Sperre des Internets für private Teilnehmer</li> </ul> <p><b>OECD</b></p> <p><b>4</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bericht zur Wettbewerbspolitik und zum Filmverleih</li> <li>• Bericht über den aktuellen Stand der Kommunikationsinfrastruktur und der Rechtsvorschriften: Kabelfernsehen</li> </ul> <p><b>EUROPARAT</b></p> <p><b>5</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Stand der Unterzeichnung und Ratifikation der relevanten Europäischen Übereinkommen - Erste Aktualisierung</li> </ul> <p><b>EUROPÄISCHE UNION</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gerichtshof der EG: Stellungnahme des Generalanwalts zur Verfügbarkeit von Mietleitungen und Zugang zu ihnen in liberalisierten Umgebungen</li> </ul> <p><b>6</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Europäische Kommission: Vorschlag für eine Richtlinie zur Harmonisierung des Folgerechts</li> <li>• Slowakei und Rumänien können an den Gemeinschaftsprogrammen im audiovisuellen Sektor teilnehmen. Zusatzabkommen mit Drittstaaten zum Urheberrechtsschutz</li> </ul>	<p><b>LÄNDER</b></p> <p><b>7</b></p> <p>RECHTSPRECHUNG</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Russische Föderation: Entscheidung der Rechtskammer für Informationsstreitigkeiten</li> <li>• USA: Dreiköpfiges Richtergremium erläßt einstweilige Verfügung gegen Bestimmungen des <i>Communications Decency Act</i> von 1996</li> </ul> <p><b>8</b></p> <p>GESETZGEBUNG</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Slowakei: Neues Filmgesetz</li> <li>• Dänemark: Rundfunkgesetz geändert</li> <li>• Usbekistan: Dekret über Maßnahmen zum Ausbau der Rolle des Fernsehens und des Radios in der gesellschaftlichen Entwicklung Usbekistans</li> </ul> <p><b>9</b></p> <p>RECHTSPOLITISCHE ENTWICKLUNGEN</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Deutschland: Beratungen zum Entwurf des Telekommunikationsgesetzes abgeschlossen</li> </ul> <p><b>10</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vereinigtes Königreich: Neues Konsultationsdokument über Programmformate</li> <li>• Vereinigtes Königreich: Weißbuch zum Frequenzspektrum für den Rundfunk veröffentlicht</li> </ul> <p><b>11</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vereinigtes Königreich: <i>Broadcasting Standards Council</i> veröffentlicht Jahresumfrage</li> <li>• Niederlande: Empfehlungen zur Zukunft des öffentlichen Rundfunksystems</li> </ul>	<p><b>NEUIGKEITEN</b></p> <p><b>12</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• PHARE-Programm Geistiges Eigentum: Die Ergebnisse</li> <li>• Europäische Kommission/Rat der EU: Europäischer Garantiefonds zur Förderung der Kino- und Fernsehproduktion</li> </ul> <p><b>13</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rat der EU: Gemeinsamer Standpunkt zum „Fernsehen ohne Grenzen“</li> <li>• Italien: Fernseh- und Kommunikationsgesetz angekündigt</li> <li>• Deutschland: Rundfunkstaatsvertrag liegt jetzt in fünf Sprachen vor</li> </ul> <p><b>14</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Deutschland: Einigung auf Staatsvertrag über Mediendienste -</li> <li>• Ungarn: Erste Schritte der Umsetzung des ungarischen Mediengesetzes in die Realität</li> <li>• Dänemark: Neuer Rundfunkvertrag</li> </ul> <p><b>15</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Niederlande: Regierung will bestehende Medienverordnung ändern</li> <li>• Vereinigtes Königreich: ITC beginnt zweite Phase der öffentlichen Anhörung zur Lizenzerteilung für das digitale terrestrische Fernsehen</li> <li>• SES (<i>ASTRA Marketing France</i>): Publikation zum Empfangsrecht</li> </ul> <p><b>16</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Richtigstellung: Falsche Angabe der Daten, an dem die Staaten dem Übereinkommen über die Verbreitung der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale beigetreten sind</li> <li>• Kalender - Veröffentlichungen</li> </ul>
--	---	--



LEITARTIKEL

## Europäische Gemeinschaft unterzeichnet Europäisches Übereinkommen im Bereich des Urheberrechts und des Satellitenrundfunks

Obwohl der Rat der Europäischen Gemeinschaften am 27. September 1993 eine eigene Richtlinie zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutz rechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung verabschiedet hat, beschloß die Europäische Gemeinschaft, dem Übereinkommen des Europarates zur Klärung urheberrechtlicher Fragen des grenzüberschreitenden Satellitenrundfunks vom 11. Mai 1994 zu unterzeichnen. Anders als die Richtlinie gilt das Übereinkommen nicht für die Kabelweiterverbreitung. Die Europäische Gemeinschaft unterzeichnete das Übereinkommen am 26. Juni 1996 und wird daher nach Abschluß der Ratifikation, Vertragspartei dieses Übereinkommens. Dieses Verfahren schließt die Beteiligung des Europäischen Parlaments ein. Da neben der Europäischen Gemeinschaft nur sechs Staaten unterzeichnet haben und keiner der Staaten das Übereinkommen bisher ratifiziert hat, ist es noch nicht in Kraft getreten. Das Übereinkommen wird in Kraft treten, sobald es von sieben Staaten, darunter fünf Mitgliedstaaten des Europarates, ratifiziert worden ist. Dies ist die letzte IRIS-Ausgabe vor der Sommerpause. Die Redaktionsmitglieder wünschen allen Lesern erholsame Ferien. IRIS 1996-8 wird am 25. September 1996 erscheinen. Wir hoffen, daß wir Sie zu diesem Zeitpunkt über das Ergebnis der zweiten Lesung der vorgeschlagenen Änderungen für die Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ im Europäischen Parlament und über die Vorschläge, die von der Europäischen Kommission in bezug auf die Harmonisierung der Vorschriften zum Medieneigentum erwartet werden, informieren können.

Ad van Loon  
IRIS Koordinator

Herausgegeben von der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle • **Geschäftsführender Direktor:** Ismo Silvo • **Redaktion:** Ad van Loon, Rechtsberater der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle, verantwortlich für den Bereich der rechtlichen Informationen (Koordinator) – Lawrence Early, Leiter des Medienreferats der Menschenrechtsabteilung des Europarats – Vincenzo Cardarelli, Europäische Kommission – Wolfgang Cloß, Geschäftsführer des Instituts für Europäisches Medienrecht (EMR) in Saarbrücken – Marcel Dellebeke, Institut für Informationsrecht (IVIR) der Universität Amsterdam – Prof. Michael Botein, *Communications Media Center at the New York Law School* • **Mitarbeiter dieser Ausgabe:** Fredrik Cederqvist - *Communications Media Center at the New York Law School* (USA) – Joao Correa, Generalsekretär des Association Internationale des Auteurs de l'audiovisuel (AIDAA)/PHARE Programme im Bereich des geistigen Eigentums, Brüssel (Belgien) – Alfonso de Salas, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) – David Goldberg, *School of Law, University of Glasgow* (Vereinigtes Königreich) – Jaap Haeck, Institut für Informationsrecht (IVIR) der Universität Amsterdam (Niederlande) – Mario Heckel, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Natali Helberger, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Roberto Mastroianni, Rechtsfakultät der Universität Florenz (Italien) – Frédéric Pinard, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Monika Schmitt-Vockenhausen, Bundesministerium des Innern, Bonn (Deutschland) – Andrea Schneider, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR) in Saarbrücken (Deutschland) – Dorothee Schwall-Rudolph, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR) in Saarbrücken (Deutschland) – Hanne Sønderby, Kulturministerium (Dänemark) – András Székfü, *Szignum Média Bt.* (Ungarn) – Roberta Tasley, *Communications Media Center at the New York Law School* (USA) – Radomir Tscholakov, Bulgarisches Nationalfernsehen – Dirk Van Liederkerke, Coudert RA in Brüssel (Belgien) – Stefaan Verhulst, *School of Law, University of Glasgow* (Vereinigtes Königreich).



**Dokumentation:** Edwige Seguenny • **Übersetzungen:** Valérie Haessig/Michelle Ganter (Koordination) – Véronique Campillo – Sonya Folca – Brigitte Graf – Graham Holdup – Katherine Parsons – Claire Pedotti – Stefan Pooth – Catherine Vacherat • **Korrektur:** Valérie Haessig/Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – John Hunter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Peter Nitsch, Bundeskanzleramt, Bonn – Christophe Poirrel, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg – Michael Type, Europäische Rundfunk Union (ERU) • **Abonentenservice:** Anne Boyer, URL <http://www.Obs.c-Strasbourg.fr/irissub.htm> • **Marketing Leiter:** Markus Booms • **Beiträge, Kommentare und Abonnements an:** IRIS, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, 76 Allée de la Robertsau, F-67000 STRASBOURG, Tel.: +33 88144400, Fax: +33 88144419, E-mail: A.van.Loan@Obs.c-Strasbourg.fr, URL <http://www.Obs.c-Strasbourg.fr/irismain.htm> • **Abonnementpreise:** 1 Kalenderjahr (10 Ausgaben, ein Band zum Aufheben und eine Spezialausgabe): ECU 310/FF 2,000/US\$ 370 (Mitgliedstaaten der Informationsstelle), ECU 355/FF 2,300/US\$ 420 (Nicht-Mitgliedstaaten) • Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht bis zum 1. Dezember schriftlich beim Verlag gekündigt wird. • **Satz:** Atelier Point à la Ligne • **Druck:** Finkmatt Impression, La Wantzenau (Frankreich) • **Layout:** Thierry Courreau • ISSN 1023-8573 • © 1996, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich).

## Die globale Informationsgesellschaft

### UNESCO: Urheberrecht und Kommunikation in der Informationsgesellschaft

In IRIS 1996-6: 3 berichteten wir über zwei Konferenzen zum Urheberrecht im digitalen Zeitalter: Die eine wurde vom Europarat und dem königlichen norwegischen Kulturministerium, die andere von der Europäischen Kommission und den italienischen Behörden veranstaltet.

Im Juni wurde der Schlußbericht eines weiteren internationalen Symposiums mit dem Titel „Copyright and Communication in the Information Society (global infrastructure, protection of rights, economic and cultural impact)“ veröffentlicht. Das Symposium wurde von der UNESCO in Zusammenarbeit mit der spanischen Regierung vom 11.-14. März in Madrid veranstaltet und von *Telefónica de España S.A.* und der *Sociedad General de Autores y Editores* unterstützt.

Die Ziele des Symposiums bestanden darin:

- die Gliederung der Basisinfrastruktur für die verschiedenen Segmente der Informationsautobahnen festzulegen;
- den Schutz des Urheberrechts und der verwandten Rechte im digitalen Umfeld gründlich zu prüfen;
- die wirtschaftlichen und sozio-kulturellen Folgen, die sich aus der aufkommenden Informationsgesellschaft ergeben, zu analysieren.

Die Diskussionsergebnisse bilden die Grundlage für die Arbeiten in regionalen Sitzungen, die gegenwärtig von der UNESCO zu diesen drei Themen veranstaltet werden. Ziel ist es, den Staaten, namentlich den Entwicklungsländern, die Möglichkeit zu geben, ihre Zusammenarbeit im regionalen Kontext festzulegen, und sie dabei zu unterstützen, zu einem internationalen Konsens bei der Regelung der Verbreitung von Arbeiten und Darbietungen im Rahmen der globalen Informationsinfrastruktur zu gelangen.

*International UNESCO Symposium on Copyright and Communication in the Information Society (global infrastructure, protection of rights, economic and cultural impact)*, Madrid, 11.-14. März 1996, Schlußbericht, erhältlich bei der UNESCO, Book and Copyright Division, 7 Place de Fontenoy, F-75352 Paris 07 SP, Tel. +33 1 45684707, Fax + 33 1 43061673.

(Ad van Loon,  
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)

### Rat der Europäischen Union: Sprachliche Vielfalt in der Informationsgesellschaft

In IRIS 1996-1: 3 berichteten wir über den Vorschlag der Europäischen Kommission für ein mehrjähriges Programm zur Förderung der sprachlichen Vielfalt im Zeitalter der Informationsgesellschaft. Am 27. Juni wurde der Vorschlag vom Telekommunikationsrat der EU geprüft; der Vorschlag erreichte aber nicht die für die Genehmigung des Programms erforderliche Einstimmigkeit. Die deutsche und niederländische Vertretung beantragten eine Reduzierung der vorgeschlagenen Haushaltszuweisung. Die Unterlagen wurde an den COREPER (Ausschuß der ständigen Vertreter) verwiesen. IRIS wird Sie über die weitere Entwicklung auf dem laufenden halten.

(Ad van Loon,  
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)

### NIEDERLANDE: Beschwerdestelle für Kinderpornographie im Internet

Der niederländische Verband der Internet-Provider (*Vereniging van Nederlandse Internetproviders, NLIP*) hat am 20. Juni 1996 im Internet eine Beschwerdestelle für Kinderpornographie (*Meldpunt Kinderporno*) eröffnet. Benutzer, die zufälligerweise auf illegales Material stoßen, können bei der Beschwerdestelle eine Meldung darüber machen. Die Beschwerdestelle fordert dann zunächst den Anbieter zum Entfernen des Materials auf. Wenn der Anbieter nicht reagiert, wird die Staatsanwaltschaft eingeschaltet.

Mit dieser Initiative wollen die Internet-Provider in den Niederlanden ihre Bereitschaft zur Beteiligung am Kampf gegen die Verbreitung von illegalem Material zeigen. Die niederländische Justizministerin Sorgdrager hat auf diese Form der Mitarbeit mit Zustimmung reagiert. Anlässlich der Eröffnung der Beschwerdestelle gab die Ministerin bekannt, daß das Justizministerium die strafrechtliche Haftung der Internet-Provider begrenzen will. Durch eine Änderung des Strafgesetzbuches (§§ 53 und 54) will das Ministerium den Internet-Providern dieselbe begrenzte Haftung zugestehen wie Verlagen und Druckereien. Der Provider wird nicht verfolgt, wenn er den Autor des illegalen Materials nennen kann.

Rede der Justizministerin der Niederlande vom 20. Juni 1996. In niederländischer Sprache bei der Informationsstelle erhältlich.

(Marcel Dellebeke,  
Institut für Informationsrecht der Universität Amsterdam)

### ALBANIEN: Sperre des Internets für private Teilnehmer

Obwohl das internationale Computerkommunikationsnetzwerk Internet auch in Albanien vor kurzem Einzug gehalten hat, haben derzeit nur 6 staatliche Institutionen einen Anschluß zum Internet.

Grund dafür ist, daß die albanische Regierung den Zugang zum Internet für private Teilnehmer gesperrt hat. Aus den Reihen abgelehnter privater Bewerber wird laut, daß die Regierung ihnen den Zugang mit der Begründung verwehre, ihre Aktivitäten im Internet könnten durch die Regierung nicht kontrolliert werden und deshalb bestünde die Gefahr der Computerkriminalität.

Derzeit besitzen nur 6 staatliche Institutionen eine Verbindung zum Internet:

die polytechnische Universität, die Volksversammlung, das Büro des Premierministers, die technische Hochschule Harry Fultz, die Soros Stiftung und der Präsident der Republik.

Die Informationen basieren auf einem Bericht von Henri Cili in der albanischen Zeitung *Drejt* vom 5. Mai 1996, der in Auszügen im *Post-Soviet Media Law & Policy Newsletter* 6/7 1996 veröffentlicht wurde.

(Wolfgang Cloß,  
Institut für Europäisches Medienrecht - EMR)

## OECD

### Bericht zur Wettbewerbspolitik und zum Filmverleih

Im November 1995 veranstaltete die OECD einen Runden Tisch zur Wettbewerbspolitik und zum Filmverleih für Kino und Fernsehen. Der Bericht des Runden Tisches wurde kürzlich als dritte Ausgabe der Publikationsserie „Roundtables in Competition Policy“ von der OECD veröffentlicht.

Der Bericht unterteilt den Filmverleihsektor in drei Bereiche: Kino, Fernsehen und Video. Um die Wettbewerbsbedingungen zu ermitteln, unter denen Filme in den drei Sektoren verliehen werden, untersucht der Bericht mögliche Marktdefinitionen mit dem Ziel, den Konzentrationsgrad der relevanten Verleihfähigkeit festzustellen; daneben beschäftigt sich der Bericht auch mit Rechtsvorschriften und Praktiken, die den Marktzugang verhindern.

In dem Bericht sind nationale Beiträge aus Australien, Deutschland, Portugal, der Schweiz, dem Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten sowie ein Beitrag der Europäischen Kommission abgedruckt.

OECD, „Competition Policy and Film Distribution“ (Serie „Roundtables on Competition Policy“ Nr. 3) in: OECD Working Papers Vol. IV No 23, Paris 1996. Beim Publikationsdienst der OECD, 2, rue André-Pascal, F-75775 Paris Cédex 16, oder unter der URL-Adresse <http://www.oecd.org/cgi-bin/swish/search.cgi>.

(Ad van Loon,  
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)

### Bericht über den aktuellen Stand der Kommunikationsinfrastruktur und der Rechtsvorschriften: Kabelfernsehen

Kürzlich veröffentlichte die OECD eine Bestandsaufnahme der aktuellen Politiken und des gegenwärtigen Umfangs der Kabelfernsehindustrie im Gebiet der OECD (Australien, Österreich, Belgien, Kanada, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Island, Irland, Italien, Japan, Luxemburg, Mexiko, Neuseeland, Norwegen, Portugal, Spanien, Schweden, Schweiz, Niederlande, Türkei, Vereinigtes Königreich und Vereinigte Staaten. Die Tschechische Republik und Ungarn werden nicht von der Studie erfaßt, da sie erst 1995 bzw. 1996 Mitglied der OECD wurden).

Der Bericht wurde von Sam Paltridge von der Direktion Wissenschaft, Technologie und Industrie vorbereitet, der Arbeitsgruppe Telekommunikations- und Informationsdienste auf ihrer Sitzung im vergangenen Januar vorgestellt und inzwischen vom Komitee „Information, Computer und Kommunikationspolitik“ veröffentlicht. Der Bericht äußert sich besorgt über die gegenwärtigen rechtlichen Vorschriften im Gebiet der OECD. Aufgrund dieser Vorschriften können öffentliche Telekommunikationsbetreiber mit doppelt so hoher Wahrscheinlichkeit Kabelfernsehdienste anbieten als Kabelfernsehgesellschaften öffentliche festgeschaltete Telekommunikationsdienste anbieten können. Darüber hinaus sicherten sich öffentliche Telekommunikationsbetreiber im Zeitraum 1990 - 1995 einen steigenden Anteil am Kabelfernsehmarkt; in den Gebieten, in denen öffentliche Telekommunikationsbetreiber über ein Monopol im Bereich der öffentlichen festgeschalteten Telekommunikationsnetze verfügen, beträgt ihr Anteil am Kabelfernsehmarkt, gemessen an der Zahl der Abonnenten, mehr als 61%. Dem Bericht zufolge können öffentliche Telekommunikationsbetreiber in monopolistischen Telekommunikationsmärkten mit dreimal so hoher Wahrscheinlichkeit Eigentümer von Kabelinfrastrukturen sein als öffentliche Telekommunikationsbetreiber in Wettbewerbs-telekommunikationsmärkten; dies würde ein erhebliches Hindernis für die schrittweise Einführung des Wettbewerbs auf lokaler Ebene darstellen. Was unabhängige Infrastrukturen für die Einführung eines lokalen Telekommunikationswettbewerbs angeht, befindet sich das Gebiet der Europäischen Union (mit Ausnahme von Finnland, Schweden und dem Vereinigten Königreich) dem Bericht zufolge gegenüber Kanada, Japan und den Vereinigten Staaten erheblich im Nachteil, da der überwiegende Teil der Kabelfernsehinfrastrukturen Eigentum der monopolistischen Telekommunikationsbetreiber ist.

Der Bericht empfiehlt:

- die Liberalisierung zu beschleunigen und den Kabelkommunikationsbetreibern und anderen Infrastruktur-anbietern die Möglichkeit zu geben, öffentliche festgeschaltete Telefondienste anzubieten (was im Gebiet der EU seit dem 1. Juli 1996 möglich ist);
- Mitgliedsländern, die eine Privatisierung der öffentlichen Telekommunikationsbetreiber in Betracht ziehen, die Tochtergesellschaften dieser Betreiber als separate Einheiten zu verkaufen;
- weitere Übernahmen oder Fusionen öffentlicher Telekommunikationsbetreiber in ihren „Heimatmärkten“ zu verhindern, falls dies zu einer Verstärkung der beherrschenden Stellung führen würde;
- soweit dies noch nicht geschehen ist, Schutzmaßnahmen zu ergreifen um sicherzustellen, daß öffentliche Telekommunikationsbetreiber nicht im Vorgriff auf den Wettbewerb Kabelfernsehnetze (oder Kabelsysteme, wie sie in den USA genannt werden) auf der Grundlage der monopolistischen öffentlichen festgeschalteten Telekommunikationsdienste durch Quersubventionieren ausbauen;
- im Hinblick auf den Übergang zu einem Wettbewerbsmarkt stabile rechtliche Rahmenbedingungen zu gewährleisten, um Investitionen in alternative Infrastrukturen zu fördern und sicherzustellen, daß öffentliche Telekommunikationsbetreiber ihre beherrschende Stellung nicht rücksichtslos ausnutzen können.

OECD - Committee for Information, Computer and Communications Policy, „Current Status of Communication Infrastructure Regulation: Cable Television“. Paris 1996. In englischer Sprache unter der URL-Adresse [http://www.oecd.org/dsti/gd\\_docs/ss96\\_101e.html](http://www.oecd.org/dsti/gd_docs/ss96_101e.html).

(Ad van Loon,  
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)



## Europarat

### Stand der Unterzeichnung und Ratifikation der relevanten Europäischen Übereinkommen - Erste Aktualisierung

In IRIS 1996-5:7-10 veröffentlichten wir einen Überblick über den Stand der Unterzeichnung und Ratifikation der Europäischen Übereinkommen und anderer internationaler Abkommen, die für den audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Bei dieser Gelegenheit versprochen wir, Sie monatlich über neue Unterzeichnungen und Ratifikationen der relevanten Europäischen Übereinkommen auf dem laufenden zu halten. Aus diesem Grund machen wir darauf aufmerksam, daß

das Europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen am 14. Juni 1996 von der Ukraine unterzeichnet wurde, und daß

das Europäische Übereinkommen zur Klärung urheberrechtlicher Fragen des grenzüberschreitenden Satellitenrundfunks am 26. Juni 1996 von der Europäischen Gemeinschaft und am 9. Juli 1996 vom Vereinigten Königreich unterzeichnet wurde.

Die Russische Föderation wird das Europäische Übereinkommen zur Klärung urheberrechtlicher Fragen des grenzüberschreitenden Satellitenrundfunks voraussichtlich im August 1996 unterzeichnen. Gegebenenfalls wird IRIS in der Septemberausgabe darüber berichten.

(Ad van Loon,  
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)

## Europäische Union

Gerichtshof der EG:

### Stellungnahme des Generalanwalts zur Verfügbarkeit von Mietleitungen und Zugang zu ihnen in liberalisierten Umgebungen

Die Stellungnahme, die Generalanwalt Tesauo im Zusammenhang mit dem rechtlichen Vorgehen der *British Telecom* gegen die Durchführung der Richtlinie über die Einführung des offenen Netzzugangs (ONP, *Open Network Provision*) bei Mietleitungen (Richtlinie des Rates 92/44/EWG über die Anwendung des offenen Netzzugangs bei Mietleitungen, Abl. 1992 L 165/27) im Vereinigten Königreich am 23. Mai abgegeben hat, überwindet mit Erfolg die Spannung zwischen (i) der EG-Regulierung der Telekommunikation, die nach wie vor auf dem traditionellen Konzept von Sonder- und Exklusivrechten der Betreiber beruht, und (ii) den Marktstrukturen, die bereits liberalisiert sind und bei denen es keine Sonder- und Exklusivrechte mehr gibt. Die Stellungnahme des Generalanwalts dürfte die Unternehmen, die mit Mietleitungen Zugang zur Infrastruktur erhalten möchten, (z.B. Betreiber von *Online*-Diensten oder Multimedia-Anbieter) zuversichtlich stimmen, daß sie auch weiterhin zu normalen ONP-Bedingungen (Nichtdiskriminierung, Transparenz, Kostenorientierung usw.) Zugang zu Mietleitungen erhalten können.

Die von dem englischen *High Court* aufgeworfenen Fragen betrafen die Anwendbarkeit der ONP-Richtlinie auf den liberalisierten britischen Markt. Nach der Richtlinie in ihrer derzeitigen Formulierung müssen die Mitgliedstaaten Betreiber mit Sonder- und Exklusivrechten zu einem offenen Netzzugang bei Mietleitungen verpflichten. Der Generalanwalt räumte ein, daß das Konzept der Sonder- und Exklusivrechte für das Vereinigte Königreich nicht mehr gilt, da die Telekommunikations-Regulierungsbehörde *OfTel* Betriebslizenzen gewährt, die nicht exklusiv sind und auch nicht als Sonderrechte einzustufen sind. Dennoch gelte für *British Telecom* und damit auch für *Mercury Communications* und *Kingston Communications* in Hull die Verpflichtung, Mietleitungen im Vereinigten Königreich bereitzustellen. Das Vereinigte Königreich bestritt den *British Telecom*-Vorwurf der Diskriminierung und verteidigte die Verpflichtung der drei größten Betreiber mit dem Hinweis auf die unangefochtene Dominanz der *British Telecom*, die erhebliche Stärke von *Mercury* und das geographische Monopol, das *Kingston* gewährt worden sei.

Obwohl der Wortlaut der Richtlinie offensichtlich nicht auf den britischen Markt anwendbar ist, kam der Generalanwalt zu dem Ergebnis, daß das Vereinigte Königreich *British Telecom* solche Verpflichtungen auferlegen konnte oder sogar mußte. Solche Bestimmungen hätten das Ziel sicherzustellen, daß monopolistische oder oligopolistische Betreiber nicht ihre Stellung ausnutzen, indem sie schwächeren Marktteilnehmern den Zugang verweigern. Der Generalanwalt sah daher die Notwendigkeit, diese Verpflichtungen auch in einem liberalisierten Markt vorzusehen, wo eine Organisation wie *British Telecom* aus historischen Gründen auch weiterhin eine solche Stellung innehaben kann. Daher räumte er dem „Geist“ der Richtlinie eindeutig Vorrang vor ihrer Form und ihrem Wortlaut ein. Abzuwarten bleibt, ob der Gerichtshof dem Generalanwalt in seinem Bemühen um die Gewährleistung eines offenen Netzzugangs und des Zugangs zu Mietleitungen folgt oder ob die Unternehmen, die einen solchen Zugang benötigen, die Vollendung der Reform des regulatorischen Rahmens für den offenen Netzzugang (die voraussichtlich auf dem Begriff der „erheblichen Marktmacht“ als auslösendes Kriterium für die Auferlegung spezifischer Verpflichtungen beruhen wird) abwarten müssen, um einen solchen garantierten Zugang zu bekommen.

*Opinion of Advocate-General Tesauo delivered on 23 May 1996, Case C-302/94, The Queen v. Secretary of State for Trade and Industry Ex parte: British Telecommunications plc.* In englischer Sprache bei der Informationsstelle erhältlich.

(Dirk Van Liederkerke,  
COUDERT RA, Brüssel)



## Europäische Kommission: Vorschlag für eine Richtlinie zur Harmonisierung des Folgerechts

In seiner Entscheidung vom 16. Juni 1995 hatte sich der Bundesgerichtshof zum Folgerecht eines deutschen Künstlers bezüglich der Versteigerung eines Teils seiner Werke im Vereinigten Königreich geäußert (IRIS 1995-8: 8). Der Bundesgerichtshof hatte den Antrag der Gesellschaft *Bild-Kunst*, der Rechtsnachfolgerin des Künstlers, mit der Begründung abgelehnt, daß Folgerecht existiere nicht in allen Staaten der Europäischen Union.

Die Kommission hat beschlossen, diesem Problem abzuweichen, und einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Harmonisierung der verschiedenen nationalen Rechtsordnungen zum Folgerecht zugunsten aller Urheber des Originals eines Kunstwerks oder einer Originalhandschrift auszuarbeiten. Die Kommission beabsichtigt damit, die Entwicklung des Binnenmarktes im Bereich der Kunstwerke im größtmöglichen Umfang zu fördern. Danach sollen die zwischen den verschiedenen nationalen Vorschriften bestehenden Disparitäten schrittweise aufgehoben werden und die Länder, in denen das Folgerecht noch nicht existiert, sollen dieses Recht in ihre entsprechenden Gesetze aufnehmen und die Bedingungen für die Ausübung dieses Rechts vorsehen.

Dieser Richtlinienvorschlag will ebenfalls den Mindestbetrag, der dem Künstler aus dem Verkaufserlös eines Kunstwerks, dessen Urheber er ist, zusteht, sowie die Sätze harmonisieren, die auf dieses Folgerecht angewendet werden müssen (4% bei einem Verkaufspreis zwischen 1000 und 50000 ECU, 3% bei einem Verkaufspreis zwischen 50000 und 250000 ECU und 2%, wenn der Verkaufspreis den Betrag von 250000 ECU übersteigt). Diese Folgerecht wird ebenfalls den Künstlern aus Drittländern gewährt, die den Urhebern aus den Mitgliedstaaten denselben Schutz gewähren.

Dieses Projekt, das in den Anwendungsbereich von Artikel 100a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft fällt, wird dem Verfahren der Mitentscheidung zugeführt, an dem der Ministerrat und das Europäische Parlament beteiligt sind.

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerkes, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften v. 21.6.96 Nr. C 178: 16-19. In englischer, französischer und deutscher Sprache bei der Informationsstelle erhältlich.

(Frédéric Pinard,  
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)

## Slowakei und Rumänien können an den Gemeinschaftsprogrammen im audiovisuellen Sektor teilnehmen Zusatzabkommen mit Drittstaaten zum Urheberrechtsschutz

Ähnlich den Zusatzprotokollen zum Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Bulgarien, Ungarn, Polen, Rumänien und der Tschechischen Republik andererseits (siehe IRIS 1996-2: 4-5), wurde am 22. April 1996 einem Zusatzprotokoll zum Europa-Abkommen mit der Slowakischen Republik zugestimmt. Folglich kann die Slowakei seit dem 1. Juli 1996 an den Programmen und Projekten der Gemeinschaft, unter anderem in den Bereichen Informationsdienste und audiovisueller Bereich (dazu gehört auch das MEDIA-II-Programm) teilnehmen. Das Zusatzprotokoll das Rumänien erlaubt an den Programmen der Gemeinschaft teilzunehmen, wird am 1. August inkrafttreten.

In IRIS 1996-2: 4 und 1996-4: 6 berichteten wir über eine Reihe von Abkommen zwischen der Europäischen Union und Drittländern, die sich unter anderem auf das Recht des geistigen Eigentums beziehen, das relevant für den audiovisuellen Sektor hat. Inzwischen wurden ähnliche Abkommen mit anderen Nicht-Mitgliedstaaten der EU unterzeichnet, und zwar mit Kasachstan, Vietnam und Nepal. Sämtliche Abkommen enthalten Vorschriften über einen besseren Schutz in den Bereichen Urheberrecht und unlauterer Wettbewerb.

Zusatzprotokoll zum Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowakischen Republik andererseits, ABIEG vom 9.5.96 Nr. L 115: 42-46.

Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Republik Kasachstan andererseits, ABIEG vom 20.6.96 Nr. L 147: 1-21;

Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Sozialistischen Republik Vietnam, ABIEG vom 7.6.96 Nr. L 136: 28-37;

Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Nepal, ABIEG vom 8.6.96 Nr. L 137: 14-23.

(Ad van Loon,  
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)

RECHTSPRECHUNG

**RUSSISCHE FÖDERATION: Entscheidung der Rechtskammer für Informationsstreitigkeiten**

In dem Fall des Publizisten und Chefredakteurs der Zeitschrift *Limonka*, E.V. Limonov (Savenko), war die Rechtskammer für Informationsstreitigkeiten damit befaßt, den Inhalt zweier seiner Publikationen ("Handgranaten auf Kroatien" und "Schwarze Liste der Volksstämme", veröffentlicht in *Limonka* Nr. 13 und 16 1995) auf ihre mögliche Verfassungsfeindlichkeit und strafrechtliche Relevanz hin zu überprüfen.

Neben der Garantie der Freiheit von Gedanken, Wort und Schrift ist nach Art. 29 der Verfassung der Russischen Föderation Propaganda oder Agitation verboten, welche zu sozialem, rassistischem, nationalistischem oder religiösen Haß oder Feindschaft führen. Kriegsverherrlichung und Agitationen gegen unterdrückte Völker sind durch einfache Gesetze verboten.

In den beiden obengenannten Publikationen spricht der Autor von "Kollektivschuld eines Volkes", "schlechten Völkern", rechtfertigt einen zukünftigen Einmarsch von Truppen in die Tschechische Republik und die Slowakei und proklamiert eine menschenverachtende Theorie einer genetischen Vorbestimmung von Volksstämmen hinsichtlich brutaler und grausamer Verhaltensweisen. Nach Ansicht der Rechtskammer beinhalten die Artikel rassistische Elemente, die ganze Völker und Vokksstämme beleidigen oder bedrohen, zum Rassenhaß aufrufen und Kriegsverherrlichung betreiben.

Mit der Entscheidung Nr. 7(90) vom 04.04.1996 hat die Rechtskammer für Informationsstreitigkeiten befunden, die Akten dieses Falles an das Pressekomitee zu übersenden mit der Empfehlung, den Publizisten wegen Verstoßes gegen Art. 4 des Massenmediengesetzes offiziell zu verwarren, und den Fall an die Moskauer Staatsanwaltschaft zu übergeben, damit der Journalist gegebenenfalls strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann.

Entscheidung Nr. 7(90) vom 4. April 1996 in dem Fall der Publikationen von E.V. Limonov (Savenko) "Handgranaten auf Kroatien" und "Schwarze Liste der Volksstämme" in der Zeitung *Limonka*, Nr. 13 und Nr. 16 (1995). Veröffentlicht in *Post-Soviet Media Law & Policy Newsletter* Nr. 30-31 (Mai-Juni 1996), S.7. In englischer Sprache bei der Informationsstelle erhältlich.

(Mario Heckel,  
Institut für Europäisches Medienrecht - EMR)

**USA: Dreiköpfiges Richterergremium erläßt einstweilige Verfügung gegen Bestimmungen des *Communications Decency Act* von 1996**

Am 11. Juni 1996 hat ein dreiköpfiges Richterergremium eine einstweilige Verfügung gegen den Vollzug von zwei Bestimmungen des *Communications Decency Act* von 1996 (CDA) erlassen, die Kinder vor dem Empfang sexuell expliziten Materials im Internet schützen sollen. Das CDA bildet Titel IV des historischen Telekommunikationsgesetzes von 1996, das am 3. Februar verabschiedet wurde (siehe IRIS 1996-3: 7-10). Im Fall *ACLU g. Janet Reno* hielt das Gericht Paragraph 223(1)(13) und 223(a)(2) sowie 223(d)(1) und 223(d)(2) des CDA für verfassungswidrige Einschränkungen des ersten Zusatzartikels der Verfassung (Recht auf freie Meinungsäußerung).

Paragraph 223(a) verbietet die Weitergabe von obszönem oder anstößigem Material im Internet, wenn bekannt ist, daß der Empfänger der Mitteilung noch nicht 18 Jahre alt ist. Paragraph 223(d) verbietet die Weitergabe von Material, das gemessen an den aktuellen Maßstäben der Gesellschaft offenkundig anstößig ist, oder dessen Verfügbarmachen, gegenüber einer Person, die noch keine 18 Jahre alt ist. Wer gegen diese Vorschriften verstößt, wird mit einer Haftstrafe von bis zu zwei Jahren Gefängnis und einer Geldbuße von bis zu 250 000 USD bestraft.

Mit dem Hinweis darauf, daß das CDA inhaltsbezogene Einschränkungen der Meinungsäußerung vorschreibt, unterzog das Gericht das CDA der genauen Prüfung, die ein zwingendes Interesse der Regierung und eng gefaßte Anordnungen der Regierung zur Förderung dieses Interesses vorschreibt. Zwar anerkannten alle drei Richter das Interesse der Regierung, die körperliche und geistige Gesundheit von Kindern zu schützen, betonten aber in separaten Urteilsbegründungen, daß das CDA nicht eng genug gefaßt ist, um dieses Interesse zu fördern.

In seiner Begründung kam Richter Buckwalter zu dem Schluß, daß die Begriffe „obszön (*indecent*)“ und „offenkundig anstößig (*patently offensive*)“, so wie sie im CDA verwendet werden, zu ungenau seien. Weder die Gerichte noch der Kongreß oder die FCC haben bisher definiert, was im *Cyberspace* als obszön gilt. Richter Buckwalter wies ebenfalls auf die Schwierigkeit hin, die relevanten „Maßstäbe der Gesellschaft“ für Mitteilungen im Internet festzulegen. Er vertrat die Auffassung, daß es ganz sicher zu abschreckenden Beeinflussungen der Meinungsäußerung kommen würde, wenn von den Benutzern verlangt würde zu meiden, was als offenkundig anstößig nach einem beliebigen „Maßstab der Gesellschaft“ gelten könnte. Richter Buckwalter kam zu dem Schluß, daß die Tatsache, daß die Benutzer nicht vernünftig vorhersagen können, ob ihr Verhalten dem Gesetz entspricht (Verstöße gegen das Gesetz können auch mit Gefängnis bestraft werden), dazu führt, daß das CDA nicht mit den Garantien des fünften Verfassungszusatzes für ein ordentliches Gerichtsverfahren in Einklang stehe.

Richter Dalzell merkte an, daß das CDA die Wirkung eines vollständigen Banns habe, da Internet-Benutzer daran gehindert würden, bestimmtes Material selbst Erwachsenen zugänglich zu machen um zu gewährleisten, daß Kinder nicht auf dasselbe Material stoßen. Aus diesem Grund kam Richter Dalzell zu dem Schluß, daß das CDA nicht eng genug gefaßt sei, um ausschließlich Kinder vor bestimmtem Material im Internet zu schützen. Richter Sloviter wies ebenfalls darauf hin, daß die Vorschriften des CDA weiter gefaßt seien als zum Erreichen des Zwecks notwendig, und daß die energische Durchsetzung der vorhandenen Gesetze über Obszönität und Kinderpornographie Kindern angemessenen Schutz vor dem Schaden bieten würde, den die Regierung verhindern wolle.

Es wird erwartet, daß die Regierung Einspruch gegen die Entscheidung des Gerichts einlegt. Der Einspruch würde vor dem Obersten Bundesgericht verhandelt werden.

*United States District Court for the Eastern District of Pennsylvania*, 11. Juni 1996, *ACLU g. Janet Reno*. In englischer Sprache erhältlich unter die folgenden URL-Adressen:

<http://www.aclu.org/court/cdadec.html>  
<http://www.vtw.org/speech/index.html#decision>  
[http://www.access.digex.net/~epic/cda/cda\\_opinion.html](http://www.access.digex.net/~epic/cda/cda_opinion.html)  
[http://www.eff.org/Alerts/HTML/960612\\_aclu\\_v\\_reno\\_decision.html](http://www.eff.org/Alerts/HTML/960612_aclu_v_reno_decision.html)  
oder bei der Informationsstelle.

(Fredrik Cederqvist,  
*Communications Media Center, New York Law School*)

## GESETZGEBUNG

### SLOWAKEI: Neues Filmgesetz

Am 14.12.1995 hat der Volksrat der Slowakischen Republik ein Gesetz über das Filmwesen erlassen. Der Regelungsbereich des Gesetzes umfaßt die Produktion und den Vertrieb von Kino- und Videofilmen, nicht jedoch reine Fernsehproduktionen. Neben einer Reihe von Definitionen enthält das Gesetz für die Produzenten slowakischer audiovisueller Werke sowie für Vertriebsfirmen bestimmte Verpflichtungen (Aufzeichnungspflichten, Verpflichtungen zur Einhaltung von Jugendschutzvorschriften) sowie Vertriebsverbote bezüglich gewalttätiger und pornographischer Filme und Quoten- und Sprachvorschriften.

Weitere Vorschriften betreffen die Kinowerbung: Diese muß bestimmten Standards entsprechen, insbesondere als solche erkennbar sein. Werbung für Kinder, Heilmittel und Alkohol ist generell verboten.

**Gesetz über das Filmwesen vom 14.12.1995. Veröffentlicht in Zbeierka zákonov Nr. 1 vom 5.01.1996. In slowakischer Sprache über die Informationstelle erhältlich.**

(Andrea Schneider,  
Institut für Europäisches Medienrecht - EMR)

### DÄNEMARK: Rundfunkgesetz geändert

Am 12. Juni 1996 hat das dänische Parlament (*Folketinget*) eine Novellierung des dänischen Rundfunkgesetzes verabschiedet. Danach dürfen *Danmarks Radio TV* (DRTV) und TV2 – die beiden öffentlich-rechtlichen Sender in Dänemark – neue Satellitenkanäle einrichten.

Die Verabschiedung der Gesetzesnovelle ist Bestandteil eines Vertrages zwischen sieben der acht im Parlament vertretenen Parteien (*siehe* an anderer Stelle in dieser IRIS-Ausgabe). Die Satellitenfrage wurde von den anderen geplanten Änderungen abgetrennt, um das unbestreitbare Recht von DRTV zum Start eines neuen Kanals, DR2, am 30. August 1996 zu gewährleisten. DR2 soll sowohl digital als auch analog per Satellit (über *Intelsat 1°W*) ausgestrahlt werden und kann daher nur mit einer Satellitenschüssel oder per Kabel empfangen werden. Dies warf die Frage auf, ob DRTV nach dem gegenwärtigen Gesetz Programme der öffentlichen Versorgung ausstrahlen darf, die nur ein Teil der Bevölkerung sehen kann. Nach der Verabschiedung des „Satellitengesetzes“ spielt diese Diskussion nun keine Rolle mehr.

DR2 soll als Ergänzung der bestehenden Programme auf DRTV gesehen werden und gibt Danmarks Radio darüber hinaus die Möglichkeit, zur Vorbereitung auf den geplanten Start terrestrischer digitaler Kanäle mit der Digitaltechnik zu experimentieren.

Die exakte Quellenangabe wird in IRIS 1996-8 veröffentlicht.

(Hanne Sønderby,  
dänisches Kulturministerium)

### USBKISTAN: Dekret über Maßnahmen zum Ausbau der Rolle des Fernsehens und des Radios in der gesellschaftlichen Entwicklung Usbekistans

In Usbekistan wurde von Präsident Islam Karimov ein Dekret erlassen mit dem Ziel, den Einfluß von Fernsehen und Radio als wichtige demokratische Einrichtungen auf einschneidende ökonomische, politische und soziale Reformen zu vergrößern. Mit dem Dekret wird der rechtliche Status der Fernseh- und Radiogesellschaft, deren Aufgaben und Betätigungsfelder sowie Eckwerte für deren Finanzierung festgeschrieben.

Nr. 1 des Dekrets regelt die Reorganisation der bisherigen „Staatlichen Fernseh- und Radiogesellschaft von Usbekistan (*Uzteleradio*)“. Diese ist Rechtsnachfolgerin der früheren Gesellschaft und unabhängiges Rechtssubjekt (Nr. 2). Die Aufgaben und Betätigungsfelder (Nr. 4) von *Uzteleradio* sind vielfältig; sie reichen von der Grundversorgung der Bevölkerung mit objektiver Ideologiefreier Information über die Mitwirkung an der Schaffung einer demokratischen Gesellschaft bis hin zur Weiter- und Ausbildung des Personals im Rundfunkbereich. ferner soll die neue Fernseh- und Radiogesellschaft die Meinungsvielfalt in einer pluralistischen Gesellschaft reflektieren, Bildung, demokratische Werte und das nationale kulturelle Erbe an die Bevölkerung weitergeben, sowie durch internationale Kooperationen den technischen und branchenspezifischen Entwicklungen im Medienbereich folgen. Schließlich sind in Nr. 2, 5 und 6 Eckwerte zur Finanzierung der Radio- und Fernsehgesellschaft festgelegt; danach wird *Uzteleradio* durch den Staatshaushalt sowie Mittel aus Werbeeinnahmen und sonstigen Marktaktivitäten finanziert. Im übrigen ist es bis zum Jahr 2000 von Steuern und Abgaben befreit. In Nr. 5 des Dekrets wird *Uzteleradio* jedoch aufgefordert, in Zusammenarbeit mit dem Finanzministerium binnen eines Monats unter dem Gesichtspunkt der Reduzierung der staatlichen Mittel einen Plan zur schrittweisen Eigenfinanzierung ab dem Jahr 2000 vorzulegen.

Dekret von dem Präsidenten der Republik Usbekistan über Maßnahmen zur Förderung der Rolle von Fernsehen und Radio in den gesellschaftlichen Entwicklung Usbekistans. In Auszügen veröffentlicht in *Post-Soviet Media Law & Policy Newsletter* Nr. 30-31 (Mai-Juni 1996), S.5. In englischer Sprache bei der Informationstelle zu beziehen.



## BULGARIEN: Vergabe von Rundfunkfrequenzen per Konzession

Am 5. Oktober 1995 hat das bulgarische Parlament ein Konzessionsgesetz verabschiedet (DV. Nr. 95/95), das am 13. Dezember 1995 durch eine vom Ministerrat erlassene Durchführungsanordnung (DV. Nr. 111/95) ergänzt wurde.

Grundlage des Gesetzes ist Art. 18 der Verfassung, der die Objekte festlegt, die ausschließliches Staatseigentum sind. Neben den Bodenschätzen, den Seestränden, den Kraftwerken und den Wäldern etc. sind im Verfassungstext auch das Frequenzspektrum und die Fernmeldenetze als souveränes Staatseigentum genannt. Aufgrund von Art. 18 Abs. 5 der Verfassung wird das Verfahren für die Übertragung von Nutzungsrechten an diesen Objekten an Dritte nun durch ein Konzessionsgesetz geregelt.

So geraten die Rundfunkfrequenzen in den Regelungsbereich des Konzessionsgesetzes (Art. 4, abs. 1, p.5). Laut Art. 2 dieses Gesetzes ist ein dreistufiges Verfahren für die Konzessionszuteilung vorgesehen. Entscheidung über die Zuteilung einer Konzession, die auf Regierungsebene zu treffen ist; Durchführung eines Wettbewerbs oder einer Versteigerung; Abschließen eines Konzessionsvertrages.

Das Verfahren kann auf Antrag einer Person oder auf Initiative des Ressortministers hin eröffnet werden (Art. 4 und 5 der DurchfAn). Die prinzipielle Entscheidung muß jedoch vom Ministerrat getroffen werden, der der Zustimmung des Parlaments bedarf.

Weder das Gesetz noch die Durchführungsanordnung beinhalten spezielle Bedingungen in Bezug auf die Bewerber, bzw. die Entscheidungskriterien für Rundfunkfrequenzkonzessionen. Art. 8 der DurchfAn legt die Bindenden Analysen fest, die für eine Konzessionsvergabe erforderlich sind: finanziell-ökonomische, soziale, ökologische, rechtliche. Abs. 6 sagt lediglich, daß je nach der Spezifik der Konzession auch "andere" Analysen verlangt werden können, wenn dies in speziellen Gesetzen vorgesehen ist. die Konzessionsverträge sind auf 35 Jahre befristet, mit einer Option für weitere 15 Jahre.

Mit der Verabschiedung des Konzessionsgesetzes ist die Vergabe von Rundfunkfrequenzen, auch für die Verbreitung von Rundfunkprogrammen, dem verwaltungsrechtlichen Regelungsbereich zugeordnet worden.

**Konzessionsgesetz vom 05.10.1995 (DV. Nr. 92/95) und Durchführungsanordnung vom 13.12.1995 (DV. Nr. 111/95). In bulgarischer Sprache über die Informationsstelle erhältlich.**

(Radomir Tscholakov,  
Bulgarisches Nationalfernsehen)

## RECHTSPOLITISCHE ENTWICKLUNGEN

### DEUTSCHLAND: Beratungen zum Entwurf des Telekommunikationsgesetzes abgeschlossen

In IRIS 1996-2: 14 haben wir über die politische Einigung über das neue Telekommunikationsgesetz berichtet. Der Bundestag hat am 27. Juni 1996 den Entwurf des neuen Telekommunikationsgesetzes gebilligt. Die Zustimmung des Bundesrates wird für den 5. Juli erwartet. Anschließend kann das Gesetz in Kraft treten.

Dem Gesetz gingen etliche Beratungen voran, in denen es letztlich gelungen ist, die noch offenen Fragen zu klären und eine Verständigung mit der zum Teil abweichenden Position des Bundesrates herbeizuführen. Letzterer rief am 14. Juni noch den Vermittlungsausschuß von Bundesrat und Bundestag an.

Vorgesehen ist die vollständige Beseitigung des Sprach- und Netzmonopols der Deutschen Telekom AG zum 31.12.1997.

Ab dem 1. Januar 1998 soll dann jeder berechtigt sein, Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit anzubieten. Soweit die Leistungserbringung kommerziell erfolgt, sieht der Entwurf eine Lizenzpflicht vor. Bereits mit Inkrafttreten des Gesetzes können alternative Netze für bereits liberalisierte Dienste zur Verfügung gestellt werden.

Fest stehen auch Aufgaben, Status und Instrumentarien der Regulierungsbehörde, zu deren Aufgaben insbesondere die Preisregulierung, die Nummernverwaltung und die Reglementierung marktbeherrschender Unternehmen im Interesse eines chancengleichen Wettbewerbs gehören. Die Tätigkeit der Regulierungsbehörde soll beratend von einem Beirat unterstützt werden, dem auch Vertreter der Länder angehören.

Festgelegt wurden die Modalitäten der Zusammenschaltung und des Zusammenwirkens der Netze der verschiedenen Anbieter sowie der freie Zugang der Nutzer zu den unterschiedlichen Netzen.

Der Gesetzesentwurf enthält Regelungen zur Frequenzbereichszuweisung, Erstellung des Frequenznutzungsplans und der Frequenzzuteilung. Dabei ist in dem Entwurf die Zuständigkeit der Länder für die Zuweisung von Rundfunkfrequenzen klargestellt worden.

Eine Einigung wurde ferner erzielt über die Unentgeltlichkeit der Benutzung der öffentlichen Straßen für Telekommunikationsleitungen zu Lasten der Kommunen.

Entsprechend den europäischen Vorstellungen ist eine flächendeckende Grundversorgung mit Universalienleistungen zu angemessenen Preisen vorgesehen. Die näheren Einzelheiten sind in einer entsprechenden Rechtsverordnung zu regeln. In seinem letzten Teil enthält der Entwurf Vorschriften zum Fernmeldegeheimnis, Datenschutz, Sicherheit sowie Straf- und Bußgeldvorschriften.

**Der Text des Entwurfes zum Telekommunikationsgesetz ist in deutscher Sprache über die Informationsstelle erhältlich.**

(Natali Helberger,  
Institut für Europäisches Medienrecht- EMR)



## VEREINIGTES KÖNIGREICH: Neues Konsultationsdokument über Programmformate

1989 verweigerte der Kronrat dem Format (Plan oder Schema, auf das sich eine Fernsehserie stützt) der *TV-Game Show „Opportunity Knocks“* ([1989] 2 All ER 1056) den Urheberrechtsschutz. Obschon die Entscheidung des Kronrates bindend war, blieb die Frage umstritten. 1994 machte die Gesetzesvorlage eines Abgeordneten den Vorschlag, auch literarische Werke als Formate zu betrachten. Anschließend legte das Patentamt ein Konsultationsdokument zum Schutz von Formaten vor. In der Folge setzte das Patentamt die Arbeiten über mögliche Ansätze des Gesetzgebers zum Schutz von Formaten fort. Als Ergebnis dieser Arbeiten wurde kürzlich ein neues Konsultationsdokument vorgelegt.

Zwar legt das neue Konsultationsdokument literarische Werke nicht als Formate aus, es erweitert aber die Bedeutung des Begriffs „Verletzen durch Kopieren“. Um Probleme mit den verschiedenen Auslegungen zu vermeiden, wurde der Begriff „Format“ nicht verwendet; das Konsultationsdokument spricht statt dessen von „Schema oder Plan“.

Das Konsultationsdokument schlägt vor, Artikel 17 des Urheberrechts- und Patentgesetzes von 1988 um einige Absätze zu ergänzen. Danach kann ein urheberrechtlich geschütztes Werk verletzt werden, wenn das Format, das diesem Werk zugrunde liegt, in eine neues Programm kopiert wird. Der bestehende Grundsatz, wonach das Urheberrecht an einem Werk, das Anweisungen für die Herstellung einer Sache enthält, nicht durch die Herstellung dieser Sache verletzt wird, würde somit aufgegeben werden.

Voraussetzung ist, daß das Format ausreichend sorgfältig ausgearbeitet und neuartig (nicht kopiert) ist. Für Formate würde damit die Schwelle der Kenntnisse, Fertigkeiten und Anstrengungen deutlich höher gesetzt als dies der Fall wäre, wenn ein Format als eigenes urheberrechtlich geschütztes Werk definiert würde.

Um zweifelsfrei festzustellen, was geschützt wird, würde es sich nur dann um eine Verletzung handeln, wenn das Schema oder der Plan vorab festgelegt, d.h. in materieller Form dargestellt sind, und zwar vor dem ersten Programm, das nach diesem Format angefertigt wurde.

Das Dokument wirft Fragen nach dem Schutz vorhandener Formate und den Übergangsvorschriften auf. Angesichts der internationalen Verpflichtungen müßte der Schutz auf Bürger aller Staaten, die die Berner Übereinkunft und das TRIPs-Abkommen unterzeichnet haben, ausgedehnt werden. Dies könnte ausländischen Inhabern von im Vereinigten Königreich genutzten Formaten mehr Vorteile bringen als britischen Format-Produzenten.

In dem Konsultationsdokument wurde darum gebeten, Anmerkungen zu dem gewählten Ansatz bis Ende Juni.

*Programme Formats: A Further Consultative Document*, ist in englischer Sprache über die Informationsstelle zu beziehen.

(Jaap Haeck,  
Institut für Informationsrecht, Amsterdam)

## VEREINIGTES KÖNIGREICH: Weißbuch zum Frequenzspektrum für den Rundfunk veröffentlicht

Wichtige Reformen zur Deckung des Kommunikationsbedarfs im Vereinigten Königreich bis ins nächste Jahrhundert hinein und zur Verbesserung des Managements des Frequenzspektrums für den Rundfunk veröffentlicht das Handels- und Industrieministerium (DTI, *Department of Trade and Industry*) jetzt als Weißbuch. Die Regierung bekundet darin ihre Absicht, Gesetze zu erlassen, um angesichts einer (möglichen) Verstopfung die Nutzung der Preise als Hilfsmittel für ein effektives Management des Frequenzspektrums zu ermöglichen. Der *Radiocommunications Agency* (RA) zufolge, die für das Management der meisten nichtmilitärischen Frequenzen im Vereinigten Königreich verantwortlich ist, spiegelt sich in den derzeitigen Radiolizenzgebühren nicht der wahre Wert des Spektrums. Das Weißbuch legt daher genaue Vorschläge für eine Preisordnung für das Spektrum vor, die sowohl Auktionen als auch Preisfestlegungen durch die Verwaltung vorsieht.

Auf die Lizenzierung unabhängiger Sender nach dem Rundfunkgesetz von 1990 und dem Entwurf zum Rundfunkgesetz, der dem Parlament zur Zeit vorliegt, oder auch nach der Position der BBC unter ihrer *Royal Charter* und ihrem *Agreement* wird sich dies jedoch nicht auswirken. Die Preisgestaltung für das Frequenzspektrum könnte jedoch zur Förderung und Beschleunigung der Umstellung von analogen zu digitalen Rundfunkdiensten beitragen. Der digitale Rundfunk ist ein Schlüsselement der langfristigen Strategie der Regierung, da er das Potential hat, durch die Freigabe wertvoller Frequenzen neue Rundfunknutzungen oder andere Anwendungen zu ermöglichen. Die Festlegung der Preise für die Frequenzen wird auch ein Thema der angekündigten Überprüfung sein, die zur Festlegung eines Zeitplans für den Entzug von Frequenzkanälen führen soll, die für analoge Ausstrahlungen verwendet werden.

*„Spectrum Management: Into the 21st Century“*, *Department of Trade and Industry*. London: HMSO, CM3252, June 1996. Im Internet ist dieses Weißbuch unter folgender URL-Adresse verfügbar: <http://www.open.gov.uk/radiocom/rahome.htm>.

(Stefaan Verhulst,  
*University of Glasgow School of Law*)



## VEREINIGTES KÖNIGREICH: Broadcasting Standards Council veröffentlicht Jahresumfrage

Das *Broadcasting Standards Council*, die nach dem Rundfunkgesetz von 1990 eingerichtete Stelle zur Beobachtung der Darstellung von Gewalt, Sex sowie Geschmacks- und Anstandsfragen in Fernseh-, Kabel-, Radio- und Satellitendiensten hat jetzt seine vierte Jahresumfrage veröffentlicht. Die Befunde betreffen drei Bereiche: Gewalt, Sex und unanständige Sprache. Das Thema, das die Zuschauer am stärksten beunruhigt, ist nach wie vor die Darstellung von Gewalt. Allerdings ergibt sich in diesem Jahresbericht (für 1995) eine erste signifikante Veränderung: Statt 66 % äußerten sich nur noch 57 % besorgt über „zu viel Gewalt“. Bei der unanständigen Sprache ist der Anteil der Befragten, die sich besorgt äußern, zwar unverändert (rund 57 %), doch besondere Besorgnis herrscht über den Zeitpunkt, zu dem diese Sprache gesendet wird, insbesondere vor dem Beginn des eigentlichen Abendprogramms. Der Anzahl der Befragten, die die Menge der sexuellen Betätigung im Fernsehen „gerade richtig“ fanden, (rund 58 %) war gegenüber dem Vorjahrsbericht ebenfalls unverändert.

*Monitoring Report 1995 No. 4*. Erhältlich beim *Broadcasting Standards Council*, 5-8 The Sanctuary, London SW1P 3JS, Tel. +44-171-233-0544, Fax +44-171-233-0397.

(David Goldberg,  
*University of Glasgow School of Law*)

## NIEDERLANDE: Empfehlungen zur Zukunft des öffentlichen Rundfunksystems

Am 26. Juni 1996 hat ein Ad-hoc-Ausschuß (die *Commissie Ververs*), der von der Regierung der Niederlande eingerichtet worden war, um sie über die Zukunft des öffentlichen Rundfunksystems der Niederlande zu beraten, seine Ergebnisse und Empfehlungen veröffentlicht. Der Ausschuß gelangt zu dem Fazit, daß ein radikaler Wandel erforderlich ist, damit das öffentliche Rundfunksystem überleben kann. Der Bericht schlägt den Wechsel zu einer segmentierten Struktur vor, bei der ein Segment aus den bestehenden Rundfunkveranstaltern des öffentlichen Rundfunksystems besteht und das andere Segment eine zentrale Rundfunkanstalt ist (eine Nachfolgerin der Niederländischen Rundfunkgesellschaft *NOS*). Um Teil des ersten Segments zu werden, müßten sich die öffentlichen Rundfunkveranstalter an „Rundfunkveranstalterwahlen“ beteiligen. Ein Rundfunkveranstalter, der mindestens 100.000 bis 150.000 Mitglieder haben müßte, bekäme nur dann eine Lizenz, wenn er mindestens 10 bis 15 Prozent der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Die Empfehlung löst damit die Mitgliedschaft in einem Rundfunkveranstalter vom Abonnement seines Programmhefts ab. Zur Zeit ist jeder, der das Programmheft eines Rundfunkveranstalters im öffentlichen Rundfunksystem abonniert hat, automatisch Mitglied dieses Rundfunkveranstalters.

Die gewählten öffentlichen Rundfunkveranstalter bekämen dann 60 Prozent der gesamten verfügbaren Sendezeit, die dann entsprechend dem Wahlergebnis aufgeteilt würden. Die restlichen 40 Prozent der Sendezeit gingen an die zentrale Rundfunkanstalt. Die beiden Segmente müßten ihre Sendetätigkeit untereinander koordinieren.

Darüber hinaus empfiehlt der Bericht die Gründung eines Programmrats (*Programmaraad*), der über die Kanaldifferenzierung zu entscheiden hätte. Auf der Ebene des öffentlichen Rundfunksystems empfiehlt der Ausschuß die Beibehaltung der derzeit drei Fernseh- und fünf Radiokanäle, die landesweit senden, kommt aber zu dem Ergebnis, daß mindestens 75 bis 100 Mio. Gulden eingespart werden müssen.

Nach der Sommerpause werden das Kabinett und die politischen Parteien in den Niederlanden auf die Empfehlungen des Ausschusses reagieren.

„*Terug naar het publiek*“, *Rapport van de commissie Publieke Omroep*, Den Haag, 26.06.1996. In niederländischer Sprache bei der Informationsstelle erhältlich.

(Marcel Dellebeke,  
Institut für Informationsrecht der Universität Amsterdam)



## Neuigkeiten

Informationen über rechtsbezogene Entwicklungen im audiovisuellen Bereich, die rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen, zu denen jedoch noch keine Dokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung stehen.

### PHARE-Programm Geistiges Eigentum: Die Ergebnisse

In IRIS 1995-2: 12 veröffentlichten wir einen Beitrag über die Programme der Europäischen Union zur Unterstützung der mittel- und osteuropäischen Länder im Bereich der Verwaltung des Rechts am geistigen Eigentum (PHARE und TACIS).

1994 beauftragte die Europäische Kommission die *Association Internationale des Auteurs de l'Audiovisuel* (AIDAA) und die *Groupement européen des sociétés d'auteurs-compositeurs* (GESAC), im Rahmen des PHARE-Programms Aktionen in den Bereichen Ausbildung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Fragen des geistigen Eigentums (namentlich im audiovisuellen Bereich) in den mittel- und osteuropäischen Ländern durchzuführen.

Die Aktion bestand aus sechs aufeinanderfolgenden Abschnitten:

1. Untersuchung der gesetzlichen Vorschriften und Änderungsvorschläge;
2. Sensibilisierung der Autoren, Produzenten und Verleiher;
3. Einrichtung von Gesellschaften zur Wahrnehmung (von Urheberrechten) und Organisation dieser Gesellschaften;
4. Unterstützung der Gesellschaften bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit und Ausbildung der Mitarbeiter;
5. Internationale Koproduktionen unter dem Gesichtspunkt des Urheberrechts;
6. Bekämpfung der audiovisuellen Raubkopien.

Inzwischen sind Gesellschaften von Urhebern audiovisueller Werke in Bulgarien, Estland, Polen und in der Tschechischen Republik entstanden. Gesellschaften, die Urheber mehrerer künstlerischer Disziplinen vertreten, nehmen die audiovisuellen Rechte in Albanien und Lettland wahr. Darüber hinaus befinden sich in Litauen und Rumänien Gesellschaften in der Gründungsphase. Für Ungarn, die Slowakische Republik und Slowenien muß noch eine Lösung gefunden werden.

AIDAA hat kürzlich einen Informationsbrief veröffentlicht, der ausführlich über die Abschnitte des Programms und die Ergebnisse informiert, und bei der Informationsstelle vorliegt.

*Association Internationale des Auteurs de l'Audiovisuel* (AIDAA), Herrn Joao Correa, Generalsekretär, Rue du Prince Royal 87, B-1050 Bruxelles, Tel. +32 2 5510350, Fax +32 2 55110355.

### Europäische Kommission/Rat der EU: Europäischer Garantiefonds zur Förderung der Kino- und Fernsehproduktion

Am 11. Juni 1996 hat sich der Rat der EU über den Stand der Arbeiten betreffend die Entscheidung zur Einrichtung dieses Fonds informiert. Es hat ein Meinungs-austausch stattgefunden, der die Notwendigkeit bestätigt hat, den Vorschlag genauer zu prüfen, um dem Rat die Möglichkeit zu geben, diesen Vorschlag anhand neuer Grundlagen in seiner Sitzung im November 1996 zu erörtern.

Die Stellungnahme der Delegationen zu dem Entscheidungsvorschlag, der sich aus den bisherigen Arbeiten (einschließlich des Meinungs-austausches im Wirtschafts- und Finanzrat vom 11. März 1996) ergibt, läßt sich wie folgt zusammenfassen:

Eine Mehrheit der Delegationen ist mit dem Grundsatz der Einrichtung eines Werkzeugs zur Förderung der Kino- und Fernsehproduktion einverstanden. Innerhalb dieser Gruppe äußern jedoch mehrere Delegationen Vorbehalte zu diesem Vorschlag, namentlich aus drei Gründen:

- wegen der fehlenden Klarheit bezüglich des Entwurfs für ein Abkommen zwischen der Kommission und dem Europäischen Garantiefonds und der Haltung der Finanzinstitutionen zu ihrer Beteiligung am Projekt;
- es bestehen Zweifel daran, ob der Fonds über ausreichende Mittel verfügt;
- wegen der Notwendigkeit, die Stellung der KMU im Text des Vorschlags genauer zu präzisieren. Diese Frage betrifft insbesondere die Länder, in denen es keine entwickelte Film- und Fernsehindustrie gibt und die sich deshalb auf kleine und mittlere Betriebe stützen.

Andere Delegationen lehnen die Einführung eines Garantiefonds ab oder äußern Vorbehalte, insbesondere weil sie:

- Zweifel an der Fähigkeit des Fonds zur Mittelbeschaffung haben;
- den Willen des betroffenen Sektors, die von der Kommission angegebenen Beträge zur Verfügung zu stellen, bezweifeln;
- eine Finanzierung der Gemeinschaft im Betrag von 90 Mio ECU für nicht gerechtfertigt halten;
- der Meinung sind, daß der Fonds nicht das geeignete Instrument ist, um privates Kapital zu mobilisieren;
- der Auffassung sind, daß das Ziel der vorgeschlagenen Entscheidung möglicherweise nicht erreicht wird, da der Fonds veranlaßt werden könnte, seine Tätigkeit auf Produktionen mit einem großen Budget zu konzentrieren;
- der Auffassung sind, daß die Förderung der Film- und Fernsehproduktion entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip in erster Linie Aufgabe der Mitgliedstaaten sein sollte.



## Rat der EU: Gemeinsamer Standpunkt zum „Fernsehen ohne Grenzen“

Was den gemeinsamen Standpunkt zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG („Fernsehen ohne Grenzen“) anbelangt, ist der Rat am 11. Juni 1996 auf der Grundlage der Kompromißvorschläge des Ratspräsidenten mit qualifizierter Mehrheit zu einer umfassenden politischen Einigung gelangt.

Der gemeinsame Standpunkt wird im Anschluß an die Vorlage des Textes verabschiedet und anschließend an das Europäische Parlament zur zweiten Lesung im Rahmen des Verfahrens der Mitentscheidung weitergeleitet werden. Die belgische, griechische und irische Delegation teilten mit, daß sie sich der Stimme enthalten werden; Schweden wird gegen den Vorschlag stimmen.

Der gemeinsame Standpunkt wird die meisten Änderungen des Europäischen Parlaments (siehe IRIS 1996-3: 6) umfassen, die von der Kommission in ihrem geänderten Vorschlag (siehe IRIS 1996-6: 7) berücksichtigt worden waren, aber auch einige Änderungen, die nicht die Zustimmung der Kommission erhalten hatten.

Das Ziel der Änderungen der derzeit geltenden Richtlinie, die in dem Vorschlag für einen gemeinsamen Standpunkt des Rates enthalten sind, besteht im wesentlichen darin:

- bestimmte Definitionen („im Fernsehen ausgestrahlte Werbung“, „Teleshopping“, „europäische Werke“) zu klären und die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Fernsehsender eindeutig festzulegen. Der zuständige Mitgliedstaat soll anhand des eigentlichen Hauptsitzes und des Ortes, an dem die redaktionellen Entscheidungen zu den Programmplänen getroffen werden, festgelegt werden. Gegebenenfalls sollen weitere Kriterien herangezogen werden, damit der zuständige Mitgliedstaat in jedem Fall ermittelt werden kann.

- die Vorschrift über die Minimalfristen zwischen der ersten Vorführung eines Kinofilms in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft und seiner ersten Ausstrahlung im Fernsehen zu präzisieren. Sofern die Rechteinhaber nichts anderes vereinbaren, soll diese Frist 18 Monate betragen und für *video-on-demand*-Dienste und gebührenpflichtige Fernsehsender sowie für Werke, die von der betreffenden Rundfunkanstalt koproduziert wurden, auf 12 Monate verringert werden.

- Vorschriften für das Teleshopping einzuführen, die zum Teil den Vorschriften über die Werbung ähnlich sind.

- ebenfalls Vorschriften betreffend die Sender einführen, die ausschließlich der Eigenwerbung vorbehalten sind.

- den Jugendschutz zu verschärfen und eine akustische oder visuelle Warnung vorzuschreiben, die vor oder während der nicht-kodierten Programme, von denen eine Gefährdung Jugendlicher ausgehen könnte, ausgestrahlt wird.

- einen „Kontaktausschuß“ einzuführen, der ein Forum der Konsultation zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission bezüglich der Anwendung der Richtlinie und der Entwicklung von Vorschriften für die Fernsehübertragung sein soll.

- die Freiheit des Empfangs besser zu definieren. Dabei sollen die Bedingungen für mögliche restriktive Maßnahmen der Mitgliedstaaten genau festgelegt werden.

Was die Pflicht der Fernsehsender angeht, wenn möglich überwiegend europäische Werke auszustrahlen, empfiehlt der Entwurf für einen gemeinsamen Standpunkt an den derzeit geltenden Vorschriften (Artikel 4 und 5 der Richtlinie von 1989) festzuhalten, auch an der Vorschrift, die Situation nach Ablauf von fünf Jahren zu überprüfen.

Dem Entwurf für einen gemeinsamen Standpunkt zufolge soll den Mitgliedstaaten eine Frist von 18 Monaten zur Umsetzung der geänderten Richtlinie eingeräumt werden; diese Frist beginnt mit der Verabschiedung des gemeinsamen Standpunktes.

Schließlich sieht der Text regelmäßige Berichte der Kommission (von denen der erste nach drei Jahren vorzulegen ist) über die Anwendung der Richtlinie vor, die gegebenenfalls um Vorschläge für ihre Anpassung an die Entwicklung im Bereich der Fernsehübertragung, namentlich unter Berücksichtigung der technologischen Entwicklung seit ihrer Verabschiedung zu ergänzen ist.

## ITALIEN: Fernseh- und Kommunikationsgesetz angekündigt

Am 25. Juni 1996 teilte der Minister für Telekommunikation in einer Anhörung vor dem parlamentarischen Ausschuß mit, daß ein Gesetzesentwurf zur Regelung neuer Fernseh- und Telekommunikationsdienste in Vorbereitung sei.

Wie wir in IRIS 1995-1: 10 berichteten, entschied das italienische Verfassungsgericht am 5. Dezember 1995, daß Artikel 15 des Gesetzes über den öffentlichen und privaten Rundfunk in Italien (Gesetz Nr. 223 vom 6. August 1990) verfassungswidrig ist, weil es einem privaten kommerziellen Sender (*Fininvest*-Gruppe) auf dem audiovisuellen Markt (drei landesweite Kanäle) zu einer beherrschenden Stellung verhilft.

Bei Redaktionsschluß dieser IRIS-Ausgabe wurde erwartet, daß das Gesetz zur Änderung der Rundfunkgesetzes aus dem Jahr 1990 Mitte Juli dem Parlament vorgelegt wird. Das Gesetz soll folgende Themen behandeln: Wettbewerbsbeschränkungen für das Fernsehen; neue Werbevorschriften für öffentliches und privates Fernsehen; Vorschriften für das Telekommunikationsnetz und für Telekommunikationsdienste; die Rolle der öffentlichen Sender; die Einführung einer neuen Behörde zur Überwachung der traditionellen Medien (TV, Radio und Presse); die Anbieter von Telekommunikationsdiensten.

Was die Wettbewerbsbeschränkungen für das Fernsehen anbelangt, so wird erwartet, daß die Regierung Vorschriften zum Schutz vor Konzentrationen wirtschaftlicher Macht vorschlagen wird, deren Grundlage die Einnahmen der Inhaber einer Fernsehlizenz sein werden. Schon jetzt wurden Bedenken laut, ob diese Entscheidung mit möglichen künftigen europäischen Initiativen auf diesem Gebiet vereinbar sein wird (siehe IRIS 1995 - Sonderausgabe: 12-14; Crabit, Emmanuel, „Medienpluralismus und -konzentration“: 10 Fragen und Antworten zu den Arbeiten der Kommission).

In der Septembarausgabe von IRIS werden wir ausführlich über dieses Gesetz informieren.

(Robert Mastroianni,  
Rechtsfakultät der Universität Florenz)

## DEUTSCHLAND: Rundfunkstaatsvertrag liegt jetzt in fünf Sprachen vor

Der vollständige Text des Rundfunkstaatsvertrages, ein Abkommen zwischen den deutschen Bundesländern über den Rundfunk, einschließlich der ersten Änderungen vom 24. Juni 1994, liegt jetzt in fünf Sprachen bei der Informationsstelle vor: Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch und Russisch. Eine Einführung zum deutschen Rundfunkgesetz liegt bei.

Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland, 31. August 1991, i.d.F. der Änderung durch den ersten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 24. Juni 1994, veröffentlicht von INTER NATIONES, D-53175 Bonn, 1996.

## DEUTSCHLAND: Einigung auf Staatsvertrag über Mediendienste

Die Ministerpräsidenten der Länder haben sich mit Bundeskanzler Helmut Kohl auf eine Kompetenzverteilung für die Multimediagesetzgebung geeinigt.

Die Länder werden einen Staatsvertrag über Mediendienste abschließen, der nach dem Willen der Beteiligten am 1. Januar 1997 in Kraft treten soll.

Damit soll dem Bedürfnis nach Rechts- und Planungssicherheit auch für die wirtschaftliche Entwicklung dieses Sektors Rechnung getragen werden.

Der geplante Staatsvertrag soll ein abgestuftes Regelungssystem für an die Allgemeinheit gerichtete Mediendienste beinhalten, die zulassungsfrei und ohne Anzeigepflicht verbreitet werden können. Außerdem soll der Staatsvertrag den freien Zugang zu den Übertragungswegen sichern.

Parallel dazu soll ein Artikelgesetz des Bundes erarbeitet werden, in dem bestehende Bundesgesetze (u.a. Straf- und Urheberrecht) an die Multimedia-Zukunft angepaßt werden.

Durch diese Regelung wurde der monatelange Kompetenzstreit zwischen Bund und Ländern beigelegt.

(Dorothee Schwall-Rudolph,  
Institut für Europäisches Medienrecht - EMR)

## UNGARN: Erste Schritte der Umsetzung des ungarischen Mediengesetzes in die Realität

In IRIS 1996-1: 14 und IRIS 1996-3: 15 berichteten wir über das Inkrafttreten des neuen ungarischen Rundfunk- und Fernsehgesetzes am 1. Februar 1996.

Durch das Gesetz wird nun auch in Ungarn das duale System für die Rundfunkübertragung eingeführt. Die staatlichen Sendeanstalten müssen in öffentlich-rechtliche Anstalten umgewandelt, die teils schon bestehenden kommerziellen Sender auf die neue gesetzliche Grundlage verpflichtet werden.

Für den ungarischen Hörfunk, das ungarische Fernsehen und das über Satellit ausgestrahlte Duna Fernsehens sind neue Kuratorien gewählt worden. Die Präsidentenposten für die jeweiligen Institutionen sind durch die Kuratorien öffentlich ausgeschrieben und zum Teil bereits besetzt worden.

Als voraussichtlich nächsten Schritt wird nun die „Landeskörperschaft für Rundfunk und Fernsehen“ (*Országos Radió-Televízió Testület*, ORTT) die Sendefrequenzen des jetzigen zweiten Ungarischen Fernsehens (MTV2) ausschreiben und damit den Weg für eine Privatisierung bereiten. Mit neuen landesweiten kommerziellen Sendern ist jedoch frühestens 1997 zu rechnen.

(András Szekfű,  
Szignum Média Bt.  
Natali Helberger,  
Institut für Europäisches Medienrecht - EMR)

## DÄNEMARK: Neuer Rundfunkvertrag

Am 10. Mai 1996 haben die dänische Regierung und fast alle im Parlament vertretenen Parteien (außer den *Enhedslisten*) einen Rundfunkvertrag geschlossen, der für die nächsten vier Jahre den Rahmen für das dänische Radio und Fernsehen festlegt.

Der Vertrag soll sicherstellen, daß die dänischen elektronischen Medien und die dänische audiovisuelle Wirtschaft möglichst viel Spielraum haben und gegen die zunehmende Konkurrenz aus dem Ausland und die Herausforderungen durch die technologische Entwicklung bestehen können.

Hier einige wichtige Elemente des Vertrags:

- Es werden erhebliche zusätzliche Mittel für dänische Filmproduktionen bei *Danmarks Radio TV* (DRTV) und TV2 reserviert: insgesamt 295 Mio. DKK.

- DRTV und TV2 bekommen mehr finanzielle Freiheit. Die gegenwärtigen Haushaltsbeschränkungen (die der Kulturminister festlegt) werden abgeschafft, und TV2 kann künftig frei über seine Werbeeinnahmen und seinen Anteil an den Gebühreneinnahmen verfügen. DRTV kann ebenfalls frei über seinen Anteil an den Gebühreneinnahmen verfügen. Außerdem können DRTV und TV2 – etwa im Hinblick auf *Pay-TV* – Tochtergesellschaften gründen oder eine Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen eingehen sowie auch Telekommunikationsdienste anbieten.

- Die Verpflichtungen zur öffentlichen Versorgung sollen demnächst auch ein verstärktes Engagement in der dänischen Filmproduktion und den verstärkten Einsatz unabhängiger Produzenten einschließen. Die Vorlage von Konten der öffentlichen Versorgung soll obligatorisch werden.

- In naher Zukunft sollen Gespräche im Hinblick auf die Umwandlung von TV2 in eine Aktiengesellschaft mit öffentlichen Versorgungsverpflichtungen beginnen, so daß eine mögliche Neuorganisation am 1. Januar 1998 in Kraft treten kann.

- Lokale Radio- und Fernsehsender sollen ein begrenztes Recht zur Vernetzung haben, das nach den gegenwärtigen Regeln nicht besteht. Bei lokalen Fernsehsendern gilt dabei unter anderem die Bedingung, daß am Abend mindestens eine Stunde lokal produzierter Nachrichten ausgestrahlt werden und daß nichtkommerziellen Sendern zu bestimmten Uhrzeiten Sendezeit angeboten wird.

- Die Sendeleistung lokaler Radiosender wird von 30 auf 160 Watt erhöht, so daß eine größere geographische Reichweite möglich wird.

- Für die Förderung des nichtkommerziellen lokalen Radios und Fernsehens wird eine jährliche Subvention in Höhe von 50 Mio. DKK gewährt, die vor allem über eine Gebühr auf das kommerzielle lokale Fernsehen und über Lizenzgebühren finanziert werden soll.

- Für Experimente mit lokalem Fernsehen und lokaler Telekommunikation und mit Medienschulen werden zwei Vier-Jahres-Fonds mit je 5 Mio. DKK jährlich eingerichtet.

- Die Lizenzgebühren sollen entsprechend der Preis- und Lohnentwicklung jährlich um 3,3 Prozent steigen.

Die Gesetzesvorlage zur Änderung des Rundfunkgesetzes mit Wirkung vom 1. Januar 1997 soll im Herbst eingebracht werden.

Die neuen Regelungen im Bereich des lokalen Radios und Fernsehens werden schrittweise in Kraft treten, wenn die gegenwärtigen Lizenzen auslaufen, sofern die Sender nicht freiwillig einem vorzeitigen Wechsel zu den neuen Regelungen zustimmen. Die Punkte des Vertrags, die keine Änderung des Gesetzes oder der entsprechenden Verfügungen erfordern, wie z.B. die Erhöhung der Sendeleistung lokaler Radiosender, sollen baldmöglichst durchgeführt werden.

(Hanne SØnderby,  
dänisches Kulturministerium)



## NIEDERLANDE: Regierung will bestehende Medienverordnung ändern

Die niederländische Regierung hat vor, die Medienverordnung (*Mediabesluit*) zu ändern, die die Durchführung des Mediengesetzes regelt. Die neue Medienverordnung soll den Gemeinden die Möglichkeit geben, auf die normale Lizenzgebühr (*omroepbijdrage*) einen Zuschlag von bis zu 2 Gulden zugunsten des öffentlichen Lokalradios zu erheben.

Außerdem soll die neue Medienverordnung Kriterien für den Einsatz (kommerzieller) Produkte und Dienstleistungen in Programmen festlegen, die von Rundfunkveranstaltern im Rahmen des öffentlichen Dienstes ausgestrahlt werden. Grundsätzlich läßt das Mediengesetz dies bereits zu (*siehe IRIS 1995-7: 6*). Die Medienverordnung soll hier insoweit eine Einschränkung bringen, als der Einsatz in den Programmzusammenhang passen muß und der Verbrauch bzw. die Nutzung der Produkte oder Dienstleistungen nicht angeregt werden darf. Diese Regel gilt sowohl für gesponserte als auch für nicht gesponserte Programme.

Als drittes soll die neue Medienverordnung für Abonnementskanäle keine gesonderten Quoten für europäische Produktionen mehr festlegen. Auf der Grundlage der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ verlangt das niederländische Medienrecht, daß der Anteil der europäischen Werke mindestens 50 % der Sendezeit betragen muß. Eine Ausnahme bilden jedoch die Abonnementskanäle, bei denen der Anteil der europäischen Werke nur 10 % der Sendezeit umfassen muß. Nach einer Mitteilung der Europäischen Kommission, daß Abonnementskanäle nicht von den Quotenregelungen befreit werden sollten, beschloß die Regierung der Niederlande, die Medienordnung entsprechend dieser Stellungnahme der Kommission abzuändern.

Die Änderungen, die die Regierung in der Medienverordnung vornehmen will, werden jetzt vom Staatsrat (*Raad van State*) geprüft. Es wird damit gerechnet, daß die geänderte Medienverordnung im September oder Oktober 1996 in Kraft treten wird.

(Marcel Dellebeke,  
Institut für Informationsrecht der Universität Amsterdam)

## VEREINIGTES KÖNIGREICH: ITC beginnt zweite Phase der öffentlichen Anhörung zur Lizenzerteilung für das digitale terrestrische Fernsehen

Am 5. Juni 1996 hat die *Independent Television Commission* (ITC) die zweite Runde der öffentlichen Anhörung zur Lizenzvergabe für das digitale terrestrische Fernsehen eingeläutet. Das Rundfunkgesetz, das derzeit im Unterhaus beraten wird, sieht ein zweistufiges System der Lizenzerteilung vor, wonach die Beförderer der Dienste - die Multiplexbetreiber - und die Dienste getrennt voneinander zuzulassen sind. Am 22. Mai veröffentlichte die ITC den Entwurf der geplanten Aufforderung zur Bewerbung um Lizenzen für Multiplexdienste. Gleichzeitig wurden ein Lizenzentwurf und verschiedene ergänzende technische Unterlagen veröffentlicht. Die heute veröffentlichten Unterlagen betreffen die Lizenzerteilung für Dienste, die über die Multiplexer befördert werden.

Die ITC bittet um Anmerkungen zu den im Entwurf vorgelegten Hinweisen zur Orientierung der Bewerber (*Notes for Guidance of Applicants*) für zwei Arten von Lizenzen: die Lizenz für Programmdienste und die Lizenz für zusätzliche Dienste (z.B. Text- und Datendienste). Diese Lizenzen sollen Rundfunkanstalten die Möglichkeit geben, Dienste anzubieten, die nach Abschluß einer entsprechenden Vereinbarung mit den Multiplexbetreibern über Multiplexer befördert werden. Die Entscheidung, welche Art von Diensten befördert werden sollen, liegt bei den Multiplexbetreibern. Sämtliche Lizenzen für Programmdienste müssen den Verbraucherschutzbestimmungen der ITC-Vorschriften entsprechen. Auch Lizenzen für zusätzliche Dienste müssen mit diesen Vorschriften übereinstimmen, sofern die Dienste für den allgemeinen Empfang bestimmt sind, im Gegensatz zu Diensten für geschlossene Benutzergruppen. Die Zuteilung der Lizenzen wird nicht gegen Höchstgebot erfolgen, und die Zahl der Lizenzen, die von der ITC ausgegeben werden können, ist unbegrenzt. Jede Lizenz kann sich auf mehr als einen Dienst beziehen.

Anmerkungen zu den Unterlagen im Entwurf mußten schriftlich erfolgen und bis spätestens Freitag, den 5. Juli bei der ITC eingegangen sein. Für Anmerkungen zu den Multiplex-Unterlagen galt dieselbe Frist.

Pressemitteilung vom 5. Juni 1996. Die Unterlagen im Entwurf sind in englischer Sprache bei der Informationsstelle erhältlich.

## SES (ASTRA Marketing France)-Publikation zum Empfangsrecht

Die *Société Européenne des Satellites* (SES), Eigentümerin des Satellitensystems ASTRA mit Sitz in Luxemburg, hat kürzlich eine Publikation über die Freiheit des Empfangs nach französischem und europäischem Recht veröffentlicht. Die Publikation wird von ASTRA Marketing France vertrieben. Die Publikation sollte nicht als Ratgeber betrachtet werden; es handelt sich um eine Auslegung der Vorschriften über die Freiheit des Empfangs, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung in Kraft waren, aus der Sicht der SES. Das Dokument soll ausschließlich zu Informationszwecken dienen.

Das Dokument enthält Informationen über die Rechte der Eigentümer, der Miteigentümer und der Pächter, sowie Informationen über die Wirkung der Stadtplanungsvorschriften und -verfahren und über Einspruchsmöglichkeiten.

„Le droit à l'antenne. Le droit de réception des signaux de télévision et de radio“. *Société Européenne des Satellites* (SES), Luxemburg 1996. In französischer Sprache bei *ASTRA Marketing France S.A.*, 83 Avenue Charles de Gaulle, F-92200 Neuilly-sur-Seine oder bei *SES Technical Marketing Services*, Tel. +352 7107251, Fax +352 710725324 erhältlich.

(Ad van Loon,  
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)

## RICHTIGSTELLUNG: Falsche Angabe der Daten, an dem die Staaten dem Übereinkommen über die Verbreitung der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale beigetreten sind

In der IRIS-Ausgabe 1996:7-10 veröffentlichten wir einen Überblick über den Stand der Unterzeichnung und Ratifikation der Europäischen Übereinkommen und anderer internationaler Abkommen, die für den audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind.

Die Liste mit den Daten, an dem die Staaten dem Übereinkommen über die Verbreitung der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale beigetreten sind (Seite 8) ist jedoch nicht richtig. Irrtümlich enthält die Liste die Daten, an dem die Staaten der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst beigetreten sind.

Das Datum, an dem der Staat dem Übereinkommen über die Verbreitung der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale beigetreten ist, lautet richtig wie folgt:

Staat	Datum, an dem der Staat der Übereinkunft beigetreten ist
Belgique	06/08/1982
Allemagne	25/08/1979
Grèce	22/10/1991
Italie	07/07/1981
Portugal	11/03/1996
Russie	25/12/1991
Slovénie	25/06/1991
Suisse	24/12/1993
Bosnie-Herzégovine	06/03/1992
Croatie	08/10/1991

### KALENDER

**Telecommunications & EC Competition Law**  
19.-20. September 1996  
Veranstalter: IBC  
Teilnahmegebühr: £699 (ohne MwSt.)  
Ort: Radisson SAS Hotels, Brüssel  
Auskunft und Anmeldung:  
Frau Holly Barton, Gilmoora House, 57-61 Mortimer Street, London W1N 8JX,

Tel.: +44 171 4532711,  
Fax: +44 171 6313214

**Kommunikationsrechtstagung 1996/ Journée du droit de la communication 1996**  
15. Oktober 1996  
Veranstalter: Zeitschrift Medialex in Zusammenarbeit mit dem Institut für Journalistik und Kommunikationswissenschaft der Universität Freiburg  
Teilnahmegebühr: CHF 150; CHF 90 für Abonnenten der Zeitschrift Medialex; CHF 20 für

Studierende  
Ort: Universität Freiburg, Schweiz  
Tel.: +41 37 298383  
Fax: +41 37 299727

**Cyberspace : Advantage Europe ?**  
6, 7 & 8 November 1996  
Veranstalter : IDATE  
Ort : Palais des congrès Le Corum, Montpellier, France  
Tel : +33 67 14 44 10  
Fax : +33 67 14 44 00

### VERÖFFENTLICHUNGEN

Arnold, Richard.- Performers Rights and Recording Rights.- 2nd ed.- Andover : Sweet & Maxwell, 1996.- 270p.- ISBN 0-421-54140-7.- £58; US\$87

Barendt, Eric et al. (Ed.).- *The yearbook of media & entertainment law : vol. 1.*- Corby : Clarendon Press, 1995.- 608p.- ISBN 0-19-825927-1.- £125

Bethge, Herbert.- Die verfassungsrechtliche Position des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in der dualen Rundfunkordnung. (Rechtsgutachten erstattet im Auftrag von ARD und ZDF).- Baden-Baden : Nomos, 1996.- 120 S. ISBN 3-7890-4217-X.- (Beiträge zum Rundfunkrecht, Bd. 47)

*Competition policy and film distribution.*- Paris : OECD, 1996.- 80p.- (OECD working papers, vol. IV, n°23)

Franklin, Charles E.H. (Ed.).- *Business guide to privacy and data protection legislation.*- 2nd ed..- Hague : Kluwer Law Intl., 1996.- 570p.- ISBN 90-6544724-5.- £115.55

LaFollette, Marcel (Ed.).- *Intellectual property rights.*- Washington : Georges Washington University, 1996.- (A special issue of Science Communication, vol. 17, n°2-3).- \$16

McGonagle, Marie.- *A textbook on media law.*- Dublin : Gill & Macmillan, 1995.- 314p.- ISBN 0-7171-2312.- £30

Pfister, Clemens.- Das Urheberrecht im Prozeß der

deutschen Einigung.- Baden-Baden : Nomos, 1996.- 189 S. ISBN 3-7890-4304-4.- (Schriftenreihe des Archivs für Urheber-, Film- und Theaterrecht - UFITA, Bd. 138)

Probst, Philippe Marc.- Art. 10 EMRK - Bedeutung für den Rundfunk in Europa.- Baden-Baden : Nomos, 1996.- 81 S. ISBN 3-7890-4316-8.- Schriften des Europa-Instituts der Universität des Saarlandes - Rechtswissenschaft, Bd. 12).- DM 32; öS 237; sFr 29,50

Sajo, Andras ; Price, Monroe (Ed.).- *Rights of access to the media.*- Hague : Kluwer Law Intl., 1996.- 303p.- ISBN 90-4110166-7.- £73.53

Tritton, Guy.- *Intellectual property in Europe.*- London : Sweet & Maxwell, 1996.- 780p.- ISBN 0-421-54230-6.- £95